

Kurhessen<sup>62a)</sup>, Hannover<sup>63)</sup>, Württemberg<sup>64)</sup>, Großherzogthum Hessen<sup>65)</sup>, Weimar<sup>66)</sup>, Frankfurt<sup>67)</sup> mit einigen Modificationen in der Reihenfolge, welche jedoch in der Solidarität der Verpflichtung nichts ändern können. In Sachsen (Presßgesetz §. 20) liegt die Verpflichtung in erster Linie bei periodischen Druckschriften dem Redacteur, wenn dieser im Auslande wohnt, dem Drucker, resp. Verleger, bei andern Druckschriften dem Verleger, wenn dieser im Auslande wohnt, dem Drucker ob. Dies gilt auch ebendasselbst von neuen Auflagen und Ausgaben (W.B. §. 13).

2) Die Frist zur Einreichung ist für Kurhessen<sup>62a)</sup>, Württemberg<sup>64)</sup>, Großh. Hessen<sup>65)</sup> bei periodischen Druckschriften auf eine Stunde, bei andern auf 24 Stunden vor der Ausgabe, Versendung u. festgesetzt, in Luxemburg<sup>65a)</sup> bei periodischen Druckschriften eine Stunde vor der Austheilung, resp. Versendung, bei andern dreimal vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe. In den übrigen Staaten wird sie, wie auch meist verordnet ist, mindestens gleichzeitig mit der Austheilung u. erfolgen müssen.

3) Die Behörde, an welche die Einreichung erfolgt, ist in Sachsen (Presßgesetz §. 20) das Ministerium des Innern, bei periodischen Druckschriften zugleich die Ortspolizeibehörde und die Kreisdirection des Bezirks, in Kurhessen<sup>62a)</sup> das Landraths-Amt, in Hannover<sup>66)</sup>, Mecklenburg<sup>69)</sup>, Lübeck<sup>70)</sup>, Frankfurt<sup>67)</sup> die Ortspolizeibehörde (Polizeiamt), in Württemberg<sup>64)</sup> und Weimar<sup>66)</sup> die Bezirksbehörde (Bezirksvorsteher), resp. der Ortsvorsteher (Ortspolizeibehörde), in Oldenburg<sup>71)</sup> das Amt, resp. der Bürgermeister, in Hessen-Darmstadt<sup>65)</sup> das Kreisamt, resp. der betreffende Polizeibeamte. In Luxemburg<sup>65a)</sup> der General-Administrator der Justiz, der General-Staatsanwalt und der Staatsanwalt des Orts der Herausgabe, resp. die vom General-Administrator der Justiz zu bestimmende Behörde. Für Meiningen fehlt eine Bestimmung.

4) Von Modalitäten finden sich folgende: die eigenhändige Unterschrift des Redacteurs auf dem eingereichten Exemplar wird erfordert in Kurhessen<sup>62a)</sup>, in Mecklenburg<sup>69)</sup>, in Frankfurt<sup>67)</sup> und Württemberg<sup>64)</sup>, in dem letztern Staate auch die des Verlegers, resp. Druckers bei andern als periodischen Druckschriften, sowie im Großh. Hessen<sup>65)</sup>. Empfangsbesccheinigungen werden ertheilt in Kurhessen<sup>62a)</sup>, Sachsen (Presßgesetz §. 20), Württemberg<sup>64)</sup>, im Großh. Hessen<sup>65)</sup> und Frankfurt<sup>67)</sup>. Das Exemplar, mit Ausnahme der Zeitschriften, wird zurückgegeben in Weimar<sup>66)</sup>, Kurhessen<sup>62a)</sup> und Frankfurt<sup>67)</sup> binnen 14 Tagen (resp. erstattet), in Württemberg<sup>64)</sup> nur bei Druckschriften über 20 Bogen, in Sachsen (Presßgesetz §. 20) nur bei Prachtwerken innerhalb sechs Wochen. In Mecklenburg<sup>69)</sup> müssen 2 Exemplare unter Angabe von Tag und Stunde der Einreichung

übergeben werden, in Sachsen (Presßgesetz §. 20) 3 Exemplare bei periodischen Zeitschriften, desgleichen in Luxemburg<sup>65a)</sup> bei allen Druckschriften.

5) Ausgenommen von der Pflicht der Ueberreichung sind in Hannover<sup>72)</sup>, Oldenburg<sup>73)</sup>, Mecklenburg<sup>69)</sup>, Großh. Hessen<sup>74)</sup>, Weimar<sup>75)</sup>, Frankfurt<sup>67)</sup>, Lübeck<sup>76)</sup>, Luxemburg<sup>76a)</sup> und Baden<sup>76b)</sup> Druckschriften von 20 Bogen und darüber, in Lübeck<sup>77)</sup> sowie in Baden<sup>78)</sup> auch die öffentlicher Behörden.

Zu §. 6.

Conf. §. 4.

Zu §. 7.

Ausgenommen von der Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs sind in Weimar<sup>72a)</sup>, in Oldenburg<sup>79)</sup> und Lübeck<sup>80)</sup> die Zeitschriften, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen. In Hannover<sup>81)</sup> und Großh. Hessen<sup>82)</sup> ist die Ertheilung dieser Befreiung von der Entscheidung des Ministeriums des Innern, in Luxemburg<sup>83a)</sup> von der des General-Administrators der Justiz abhängig gemacht, und für Sachsen<sup>83)</sup> rücksichtlich derselben auf §. 2 des Presßgesetzes verwiesen. In den übrigen Staaten, wo die Ausnahme, deren Zulässigkeit im Vbschl. angeordnet ist, übergangen ist, muß sie als ausgeschlossen betrachtet werden.

Daß beim Rücktritt des Redacteurs die Ausgabe vor Bestellung eines neuen unzulässig ist, wie für Lübeck<sup>80)</sup> speciell vorgeschrieben, versteht sich von selbst.

Für Oldenburg<sup>84)</sup> ist die Bestellung bei der Provinzialregierung verordnet. Uebrigens werden Druckschriften, welche in längeren als vierteljährlichen Zeiträumen erscheinen, in Weimar (Art. 16) nicht mehr zu periodischen Druckschriften gerechnet.

Zu §. 8.

1) Bei artistischen, wissenschaftlichen, technischen Zeitschriften ist der Redacteur in Sachsen<sup>85)</sup> (Presßgesetz §. 12. 13, b), in Mecklenburg<sup>86)</sup>, Lübeck<sup>87)</sup>, Frankfurt<sup>67)</sup> vom Erfordernisse des regelmäßigen Wohnsitzes in den betreffenden Staaten befreit. Im Uebrigen ist zur Gewährung einer ausnahmsweisen Befreiung des Redacteurs von den im §. 8 vorgeschriebenen Erfordernissen bei den gedachten Zeitschriften in Kurhessen<sup>88)</sup> und Großh. Hessen<sup>89)</sup> das Ministerium des Innern, in Württemberg<sup>90)</sup> die Kreisregierung, jedoch nur für das Erforderniß des Staatsbürgerrechts, in

72) Hannov. W.B. Art. 8.

73) Oldenb. W.B. Art. 5. §. 2.

74) G. Hess. W.B. Art. 16.

75) Sachs.-Weim. W.B. Art. 15.

76) Lüb. Ges. §. 7.

76a) Luxemb. Beschl. Art. 3.

76b) Bad. W.B. §. 7.

77) Lüb. Ges. §. 6.

78) Bad. W.B. §. 8.

78a) Sachs.-Weim. W.B. Art. 17.

79) Oldenb. W.B. Art. 7. Ob eine solche Zeitschrift vorliegt, entscheidet die Provinzialregierung.

80) Lüb. Ges. §. 8.

81) Hannov. W.B. Art. 11.

82) G. Hess. W.B. Art. 17.

83) K. Sächs. W.B. §. 1. 6.

83a) Luxemb. Beschl. Art. 4.

84) Oldenb. W.B. Art. 8.

85) Meckl.-Schw. W.B. §. 7.

86) Lüb. Ges. §. 9.

87) Frankf. Ges. Art. 20.

88) K. Hess. W.B. §. 10.

89) G. Hess. W.B. Art. 18.

90) Würt. W.B. §. 17.

62a) K. Hess. W.B. §. 9.

63) Hannov. W.B. Art. 5. Des Redacteurs geschieht hier keine Erwähnung, folglich muß hier auch bei periodischen Druckschriften der Verleger für die Einreichung verantwortlich gemacht werden.

64) Würt. W.B. Der Verleger wird hier vor dem Drucker genannt, und dann letzterem zur Pflicht gemacht, außerdem ein Exemplar an die Königl. Bibliothek zu Stuttgart zu liefern. §. 12. 13.

65) G. Hess. W.B. Art. 14. Hier werden nur Verleger und Redacteur genannt, wodurch jedoch vermuthlich die übrigen im Text genannten Personen nicht ausgeschlossen sein sollen.

65a) Luxemb. Beschl. Art. 3.

66) Sachs.-Weim. W.B. Die Erwähnung des Redacteurs wird vermist. Art. 14. 13.

67) Frankf. Ges. Art. 27. Der Redacteur nur bei cautionspflichtigen Zeitschriften, bei andern der Verleger.

68) Hannov. W.B. Art. 6.

69) Meckl.-Schw. W.B. §. 5.

70) Lüb. Ges. §. 6.

71) Oldenb. W.B. Art. 5. §. 1.